

# RS Vwgh 1994/3/10 93/15/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §26 Z1;

EStG 1988 §26 Z1;

### Rechtssatz

Handelt es sich bei der Arbeitskleidung nicht um typische Berufskleidung, sondern um sogenannte bürgerliche Kleidung (Zivilanzüge, Straßenanzüge), die von den Dienstnehmern überdies teilweise privat benützt werden kann, ist der Wert der betroffenen Kleidungsstücke den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen (Hinweis E 11.4.1984, 83/13/0048).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150172.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)